PROJEKT
Justitia 4.0

Lausanne und Bern, 29. September 2025

Herr Michael Schöll
Direktor des Bundesamtes für Justiz

Per E-Mail: michael.schoell@bj.admin.ch

Inkrafttreten des BEKJ

Sehr geehrter Herr Direktor

Wir beziehen uns auf Ihr Schreiben vom 19. September 2025, das wir mit grossem Interesse zur Kenntnis genommen haben.

Die Ankündigung von Herrn Besson im Rahmen der Veranstaltung *Justitia konkret,* dass das Inkrafttreten des Bundesgesetzes über die Plattformen für die elektronische Kommunikation in der Justiz (BEKJ) eher auf den 1 Januar 2028 (realistisches Szenario) als auf den 1.Januar 2027 (optimistisches Szenario) festgelegt werden könnte, hat für grosse Unsicherheit gesorgt, insbesondere aufgrund der finanziellen Folgen, die diese einjährige Verschiebung für die Justizbehörden des Bundes und der Kantone mit sich bringen würde. Angesichts des Fortschritts des Projekts hat sie auch Unverständnis hinsichtlich der angeführten Gründe hervorgerufen. Wir sind Ihnen daher dankbar für Ihre Teilnahme an der Sitzung des Steuerungsausschusses vom 17. September 2025 und für die dabei gegebenen Erläuterungen.

Im Folgenden fassen wir kurz die Punkte zusammen, zu denen wir eine schriftliche Stellungnahme des Bundesamtes für Justiz wünschen, und beantworten die in Ihrem Schreiben enthaltenen Fragen.

1. Schriftliche Stellungnahme des Bundesamtes für Justiz

Die Steuerungsgremien des Projekts Justitia 4.0 halten ein vollständiges Inkrafttreten des BEKJ im Januar 2027 für ein realistisches Szenario und sind der Ansicht, dass alles unternommen werden muss, damit dies auch so bleibt. Nachstehend gehen wir auf die Gründe ein, die für eine Verschiebung des Inkrafttretens auf 2028 sprechen.

1.1. Technische Vorbereitung der Justizbehörden des Bundes und der Kantone

Der Vorbereitungsgrad der kantonalen und eidgenössischen Justizbehörden wird von den Projektsteuerungsorganen in diesem Fall nicht als Risiko angesehen, da das Inkrafttreten der letzten Bestimmungen des BEKJ nur sehr begrenzte Auswirkungen auf diese Behörden haben wird. Die Kantone und der Bund verfügen über eine Frist von fünf Jahren, um auf die obligatorische elektronische Kommunikation und die elektronische Gerichtsakte umzustellen (weitere Informationen zu diesem Punkt finden Sie in der Anmerkung vom 15.09.2025, ad n. 1 S. 1). Wir bitten das Bundesamt für Justiz, uns alle Gesichtspunkte mitzuteilen, die dieser Einschätzung widersprechen würden.

1.2. Gründung der öffentlich-rechtlichen Körperschaft justitia.swiss

Wir haben zur Kenntnis genommen, dass das Bundesamt für Justiz bis zum 15. Oktober darlegen wird, warum die Körperschaft justitia.swiss mehrere Monate vor dem vollständigen Inkrafttreten des Gesetzes gegründet werden muss (vgl. Notiz vom 15.09.2025, ad n. 2 S. 2).

1.3. Verabschiedung der Verordnung zur Umsetzung des BEKJ

Wir nehmen zur Kenntnis, dass in Kürze ein Zeitplan für die Ausarbeitung, Verabschiedung und möglichst rasche Inkraftsetzung der Verordnung zur Umsetzung des BEKJ vorgelegt wird (vgl. Notiz vom 15.09.2025, ad n. 3 S. 2). Wir laden das Bundesamt für Justiz ein, zu prüfen, ob es sinnvoll ist, die Umsetzung des BEKJ in zwei getrennten Verordnungen zu behandeln: Die erste würde sich auf kantonale und eidgenössische Streitverfahren beziehen, die zweite auf nichtstreitige Verfahren der Bundesverwaltung. Diese Lösung könnte sowohl aus zeitlichen Gründen – wenn man, wie im Projekt Justitia 4.0 gewünscht, einen anderen Zeitplan oder andere Modalitäten für das Inkrafttreten verabschiedet (vgl. *unten* Nr. 1.4.) – als auch aus Gründen der Einheit der Materie sinnvoll sein.

1.4. Welcher Grund spricht für eine identische Behandlung von streitigen Verfahren (auf Kantons- und Bundesebene) und nichtstreitigen Verfahren (auf Bundesebene)?

Anlässlich der Sitzung vom 17. September 2025 haben wir Sie darüber informiert, dass die Steuerungsgremien von Justitia 4.0 keinen Grund sehen, der den Bundesrat daran hindert, ein unterschiedliches Datum für das Inkrafttreten des Gesetzes für Gerichtsverfahren einerseits und für nichtstreitige Verfahren der Bundesverwaltung andererseits vorzusehen (vgl. Notiz vom 15.09.2025, ad 4.3, S. 4). Der Unterzeichnende links hat diese Frage seither geprüft. Beiliegend finden Sie sein Rechtsgutachten, dem sich der Unterzeichnende rechts anschliesst (vgl. Schreiben vom 29.09.2025).

2. Vertiefung der Zusammenarbeit

Die Leitungs- und Steuerungsgremien des Projekts Justitia 4.0 werden rasch prüfen, ob sie der Bundesverwaltung – rechtliche und materielle – Dienstleistungen erbringen können, die es ihr ermöglichen, eine elektronische Kommunikationsplattform für nichtstreitige Verfahren zu entwickeln. Die Unterzeichnenden stehen diesem Bedürfnis positiv gegenüber, sofern sich dieses als praktikabel erweist und den Fortschritt des Projekts nicht beeinträchtigt. Bisher hat das Projekt die Benutzung der Plattform durch kantonalen Verwaltungen abgelehnt.

Auf jeden Fall bestätigen wir, dass eine solche Lösung

- aus Gründen der Gewaltenteilung zu getrennten Plattformen führen muss (unabhängig von den gewählten Modalitäten oder der gewählten Architektur), die für den Nutzer sofort erkennbar sind (siehe Notiz vom 15. September 2025, ad n. 4.2. S. 3);
- die Berücksichtigung neuer funktionaler oder nicht-funktionaler Anforderungen für die Dienststellen und Ämter der Bundesverwaltung zumindest vor Inkrafttreten des Gesetzes nicht zulassen wird.

Wir bitten Herrn Serge Guignard, sich mit [redacted], dem Gesamtprojektleiter, in Verbindung zu setzen, um dem Projektteam Informationen über den von der Bundesverwaltung vorgesehenen Umfang zu liefern, bevor unsere Teams über die in Ihrem Schreiben genannten Rahmenbedingungen nachdenken können. Wir werden uns zu diesem Thema auf jeden Fall wieder bei Ihnen melden, sobald uns die relevanten Entscheidungsgrundlagen vorliegen.

3. Sprachregelung

Wir danken Ihnen für Ihren Vorschlag, eine gemeinsame Sprachregelung festzulegen, und teilen Ihnen nachfolgend einige Anpassungen mit.

> *Der Bundesrat hat das Inkrafttreten eines ersten Teils des Bundesgesetzes über Plattformen für die elektronische Kommunikation in der Justiz auf den 1.Oktober 2025 festgelegt (Medienmitteilung). Diese Bestimmungen sollen die Gründung der öffentlich-rechtlichen Körperschaft justitia.swiss*

ermöglichen. Ausserdem übertragen sie dem Eidgenössischen Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragten Aufsichtsbefugnisse.

Das Inkrafttreten und die Anwendung des gesamten BEKJ erfordern noch folgende Schritte: Die Gründung der Körperschaft Justitia.swiss durch den Bund und mindestens 18 Kantone, die Verabschiedung der Ausführungsbestimmungen zum BEKJ, die allgemeine Inbetriebnahme der Plattform justitia.swiss (die bereits in mehreren Pilotprojekten genutzt wird) und, was die aussergerichtlichen Verfahren des Bundes betrifft, die Inbetriebnahme einer ähnlichen Plattform. Die Beteiligten setzen alles daran, dass das Gesetz im Januar 2027 vollständig in Kraft treten kann. Zur Erinnerung: Die Kantone und der Bund haben ab dem vollständigen Inkrafttreten fünf Jahre Zeit, um auf die obligatorische elektronische Kommunikation und die elektronische Gerichtsakte umzustellen.

Wir begrüssen Ihre Initiative für eine verstärkte Abstimmung im Bereich der Kommunikation. Damit soll vermieden werden, dass alle Beteiligten verunsichert werden.

Wir begrüssen auch Ihren Wunsch, den Dialog mit Justitia 4.0 wieder aufzunehmen und zu vertiefen, ebenso wie Ihre Absicht, einen engen und regelmässigen Dialog zwischen uns aufrechtzuerhalten. Wir freuen uns auf die angekündigten Analyseergebnisse und bekräftigen unsere Absicht, in guter Zusammenarbeit mit Ihnen eine Lösung zu finden, die es ermöglicht, sowohl den aktuellen Zeitplan einzuhalten als auch die Bundesverwaltung bei der Entwicklung ihrer Plattform zu unterstützen.

Mit freundlichen Grüssen

Digital signiert von [redacted]
2025-10-01 (mit Zeitstempel)

[redacted]

[redacted]

[redacted]